

VERORDNUNG

Der Magistrat der Statutarstadt Wiener Neustadt verordnet für die Ausübung des Gastgewerbes in Gastgärten, welche sich auf öffentlichem Grund befinden oder unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen und welche sich innerhalb des im Folgenden angeführten Gemeindegebietes der Statutarstadt Wiener Neustadt befinden, folgende Regelung der Zeiten für das Offenhalten (**Gastgartenverordnung**).

§ 1

Gemäß § 76a Abs. 9 Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 155/2015, dürfen Gastgärten, welche sich auf öffentlichem Grund befinden oder unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, und Gastbetriebsanlagen zugehören, welche sich innerhalb der „Innenstadtzone“ befinden sowie Gastbetriebsanlagen zugehören, welche am Bahnhofsplatz, an der Heimkehrerstraße und an der Bahngasse gelegen sind,

von 01. November 2022 bis 31. März 2023 jeweils von 08:00 bis 24:00 Uhr

betrieben werden.

Als „Innenstadtzone“ gilt der von folgenden Grenzen umschlossene Bereich:

Nördliche Grenze: Baumkirchnerring – Eyerspergring

Östliche Grenze: B 17 beginnend Höhe Eyerspergring in südliche Richtung bis Höhe Maria Theresienring B 26

Südliche Grenze: Maria Theresienring B 26

Westliche Grenze: Ferdinand Porschering – Babenbergerring

Der beschriebene Grenzverlauf ist auf beiliegender planlicher Darstellung vom 9.4.2009 Maßstab 1: 5000, welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet, ersichtlich gemacht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft.

Wiener Neustadt, am 21.09.2022

Der Bürgermeister:


Mag. Klaus Schneeberger



STADT WIENER NEUSTADT

Neuklosterplatz 1
2700 Wiener Neustadt
MA4-BAUAMT, Vermessung

Maßstab:
1:5000

Datum:
9. April 2009

Bearbeiter:
Budín

(x) Kataster
○ TP Vornormung
(x) Naturaufnahme
○ Photogrammetrie
○ Übersicht
○ Sonstiges:

Daten wurden nicht
überprüft und sind
ohne Gewähr.

LAGEPLAN

